

## Mehrfach­tätigkeit

**Unselbstständigerwerbende (USE) oder Selbstständigerwerbende (SE) –  
in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat der  
Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)**

### Merkblatt

**Besteht eine Mehrfach­tätigkeit aufgrund einer Anstellung an der ETH Zürich und einer Tätigkeit in einem EU/EFTA Staat, muss der für die Sozialversicherungspflicht zuständige Staat bestimmt werden.**

Diese Abklärungen unterliegen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK in Bern und der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Mehrfach­tätigkeit der EAK zu melden.

Der Mitarbeitende wird direkt von der zuständigen Behörde seines Wohnstaates oder von der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK über den Entscheid des für die Unterstellung der Sozialversicherungspflicht zuständigen Staates sowie über das weitere Vorgehen informiert.

Unterliegt die Sozialversicherungspflicht des ausserhalb der Schweiz erzielten Einkommens den schweizerischen Rechtsvorschriften, sind die Beiträge direkt mit dem zuständigen schweizerischen Träger (EAK) abzurechnen.

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und Auskünfte sowie weitere Informationen erteilt die Eidgenössische Ausgleichskasse ([international.eak@zas.admin.ch](mailto:international.eak@zas.admin.ch), +41 (0)58 462 77 97).

### **Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich**

Die Anstellung an der ETH Zürich impliziert in aller Regel einen Arbeitsvertrag gemäss öffentlichem Recht.

### **Selbstständigerwerbender in einem EU/EFTA Staat**

Der öffentlich-rechtliche Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich hat gegenüber der Tätigkeit als Selbstständigerwerbender in einem EU/EFTA Vorrang und dadurch ist die Sozialversicherungspflicht in der Schweiz.

Die zur Anwendung kommenden Beiträge und weitere Informationen für Selbstständigerwerbende können dem Merkblatt 2.02 – Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO entnommen werden (wobei noch zusätzliche Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen anfallen):

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d> →

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.e> →

### **Unselbstständigerwerbender oder eine Anstellung mit Beamtenstatus in einem EU/EFTA Staat**

Besteht in einem EU/EFTA eine Anstellung als Unselbstständigerwerbender, ist das dort erzielte Einkommen ebenfalls nach den schweizerischen Rechtsvorschriften abzurechnen, entweder durch den ausländischen Arbeitgeber oder, bei Zustandekommen einer Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zwischen ausländischem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch den Arbeitnehmer selbst.

Wird im EU/EFTA-Staat eine Beamten­tätigkeit ausgeübt, ist im Einzelfall durch die EAK zu prüfen, wo die im jeweiligen Land erzielten Einkommen abzurechnen sind.

ETH Zürich  
Vizepräsidentium für Personalentwicklung und Leadership  
Binzmühlestrasse 130  
8092 Zürich  
[www.ethz.ch/vppl](http://www.ethz.ch/vppl)